

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

KANTON BASELSTADT	
?	VIS: L. H.
ANTRAG NO.:	
z.K. A.i:	- 1. JUNI 1981
z.K. AN:	

Handwritten signature: H → AL

Nr. 1210

vom 26. Mai 1981

Gemeinde Arboldswil: Ziefnerstrasse, Teilstück Parzellen Nr. 646 und 705,
Baulinienplan

Der zum Beschluss vorliegende Baulinienplan ist Bestandteil des vom Landrat mit Beschluss Nr. 1873 vom 19. März 1970 genehmigten Strassennetzplanes der Region "Ergolzthal-West".

Mit Beschluss Nr. 1778 vom 25. Mai 1971 hat der Regierungsrat den Bau- und Strassenlinienplan der "Umfahrungsstrasse-Ost" in der Gemeinde Arboldswil genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Bau- und Strassenlinienplan wurde während 30 Tagen vom 2. August bis 31. August 1971, auf der Gemeindeverwaltung Arboldswil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 30 vom 29. Juli 1971 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bau- und Strassenlinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 30. Juli 1971 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 31. August 1971 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können.

Während der Auflagezeit haben, im vorliegenden Teilstück Parzellen Nr. 646 und 705, weder die Gemeinde Arboldswil noch die durch die Planauflage betroffenen Grundeigentümer gegen den Bau- und Strassenlinienplan Einsprache erhoben.

Um den Bau eines Einfamilienhauses zu ermöglichen, liegt nun das betreffende Teilstück des Baulinienplanes im Bereich der Parzellen Nr. 646 und 705 der Ziefnerstrasse zur Rechtsgültigerklärung vor. In diesem Teilstück gilt das Plangenehmigungsverfahren als abgeschlossen.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Bau- und Strassenlinienplan der Ziefnerstrasse, Teilstück Parzellen Nr. 646 und 705, in der Gemeinde Arboldswil keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1778 vom 25. Mai 1971 genehmigte Bau- und Strassenlinienplan, wird im Teilstück Parzellen Nr. 646 und 705, mit Plan Nr. 04-010/001 vom 13. Mai 1981, als rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Arboldswil, 4411 Arboldswil

Bodenamt (3)

Planungsamt

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschaftsrevisor:

